

Satzung der Volkshochschule Müncheberg

Aufgrund § 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286) in der Fassung der letzten Änderung vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr.18], S. 6) in Verbindung mit dem Gesetz zur Regelung und Förderung der Erwachsenenbildung im Land Brandenburg (Brandenburgischen Erwachsenenbildungsgesetz - BbgEBG) vom 20. Dezember 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 29]) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg auf ihrer Sitzung am 04.04.2024 folgende Satzung für die Volkshochschule der Stadt Müncheberg.

§ 1 Rechtsstatus

- (1) Die Volkshochschule Müncheberg (VHS) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Müncheberg.
- (2) Die Volkshochschule ist Mitglied des Brandenburgischen Volkshochschulverbandes.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen Volkshochschule und Teilnehmenden ist privatrechtlich ausgestaltet.

§ 2 Aufgabe

- (1) Die Volkshochschule hat die Aufgabe, Erwachsenen und Heranwachsenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Qualifizierungen im Sinne des § 2 Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (BbgWBG) zu vermitteln.
- (2) Die Volkshochschule orientiert sich am Bedarf und am Stand von Wissenschaft und Forschung.
- (3) Die Volkshochschule ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

§ 3 Lehrkräfte

- (1) Die Veranstaltungen der Volkshochschule Müncheberg werden von fachkundigen, freiberuflichen Mitarbeitenden durchgeführt. Sie sind auf Honorarbasis beschäftigt.
- (2) Die Rechte und Pflichten der freiberuflichen Mitarbeitenden ergeben sich aus den mit ihnen abgeschlossenen Honorarverträgen.
- (3) Den freiberuflichen Mitarbeitenden wird die Freiheit der Lehre im Sinne des § 2 des brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes gewährleistet.

§ 4 Teilnehmer/innen

- (1) An Veranstaltungen der Volkshochschule kann teilnehmen, wer mindestens 16 Jahre alt ist. Die Leitung der Volkshochschule kann für einzelne Veranstaltungen ein höheres oder niedrigeres Mindestalter festsetzen.
- (2) Die Altersbegrenzung gilt nicht, wenn es sich um Veranstaltungen handelt, die auf Grund der Nachfrage für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren oder Familien konzipiert sind.

§ 5 Teilnehmerzahl

Die Mindestteilnehmerzahl der allgemeinen Kurse beträgt 6. Kurse mit weniger als der Mindestteilnehmerzahl können begonnen werden, wenn der Kostendeckungsgrundsatz berücksichtigt wird. Die grundsätzliche Entscheidung trifft die Leitung der Volkshochschule.

§ 6 Entgelte

Für die Teilnahme an Kursen und Veranstaltungen der Volkshochschule wird in der Regel ein Entgelt erhoben. Einzelheiten sind in der jeweils geltenden Entgeltordnung geregelt.

§ 7 Anmeldung und Abmeldung

- (1) Eine Anmeldung ist für alle Kursveranstaltungen der Volkshochschule Müncheberg erforderlich. Sie kann persönlich oder schriftlich (Post, E-Mail) erfolgen. Bei freier Kapazität ist auch ein Anmelden unmittelbar vor Kursbeginn oder ein nachträgliches Einsteigen in einen laufenden Kurs möglich.
- (2) Mit der Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung der Volkshochschule erkennen die Teilnehmenden die Satzung, die Honorar- und Entgeltordnung sowie die jeweils geltende Hausordnung an.
- (3) Die Anmeldung ist verbindlich und verpflichtet zur Zahlung des Teilnahmeentgeltes.
- (4) Eine Abmeldung vom Kurs ist nur durch Mitteilung an die Volkshochschule vor Kursbeginn möglich.
- (5) Ohne rechtzeitige Abmeldung bleibt die Zahlungsverpflichtung des Angemeldeten bestehen.
- (6) Die Nichtteilnahme an einer gebuchten Weiterbildungsveranstaltung oder eine mündliche Information an die Lehrkraft gelten nicht als Abmeldung. Die Leitung der Volkshochschule kann über Ausnahmen der Zahlungsverpflichtung bei Nichtteilnahme entscheiden.
- (7) Die Volkshochschule kann Teilnehmende aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung von der weiteren oder erneuten Teilnahme an Kursen oder Veranstaltungen ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Hausordnung oder wiederholtem Verzug der Entgeltzahlungen vor. Bei Ausschluss eines Teilnehmenden aus wichtigem Grund erfolgt keine Kostenerstattung.

§ 8 Veranstaltungsräume – Hausordnung

Die Volkshochschule ist mit ihren Veranstaltungen Gast in verschiedenen Einrichtungen in der Stadt Müncheberg. Die Hausordnungen der jeweils genutzten Einrichtungen sind zu beachten (Einsichtnahme auf Wunsch möglich).

§ 9 Organisatorische Änderungen

- (1) Es besteht kein Anspruch darauf, dass eine Lehrveranstaltung durch bestimmte Dozierende durchgeführt wird. Das gilt auch dann, wenn die Lehrveranstaltung mit dem Namen von Dozierenden angekündigt wurde.
- (2) Die Volkshochschule kann aus sachlichem Grund Ort und Zeitpunkt der Lehrveranstaltung ändern.

§ 10 Haftung

Die Haftung der Volkshochschule für Schäden jedweder Art, gleich aus welchem Rechtsgrund sie entstehen mögen, ist auf die Fälle beschränkt, in denen der Volkshochschule Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 11 Datenschutz

- (1) Die Teilnehmenden an VHS-Veranstaltungen erklären sich insoweit mit der Verarbeitung ihrer persönlichen Daten (Name, Anschrift, Tel.) einverstanden, als dies für den Zweck der Veranstaltung erforderlich ist. Der gesetzlich vorgeschriebene Datenschutz wird gewährleistet.
- (2) Die Lehrkraft verpflichtet sich, über die ihr im Zusammenhang mit der Tätigkeit für die Volkshochschule zur Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, persönliche Daten der Kursteilnehmer und sonstige vertrauliche Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

§ 12 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung der Volkshochschule Müncheberg inkl. Anlage Honorar und Entgeltordnung (Volkhochschulsatzung) tritt am 01.06.2024 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.12.2002 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit mache ich die Satzung der Volkshochschule Müncheberg inkl. Anlage Honorar und Entgeltordnung (Volkhochschulsatzung) öffentlich bekannt.

Müncheberg, den 01.06.2024

gez. Dr. U. Barkusky Bürgermeisterin

Anlage Honorar- und Entgeltordnung der Volkshochschule Müncheberg

Auf der Grundlage der Verordnung zur Grundversorgung und Förderung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (Weiterbildungsverordnung - WBV) vom 25. Juni 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 44]) und der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Grundversorgung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (RL Grundversorgung - RLGrv-WBG) vom 3. Februar 2023 (Abl. MBS/23, [Nr. 5], S.50) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg auf ihrer Sitzung am 04.04.2024 folgende Honorar- und Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Müncheberg.

Abschnitt I Honorare

§ 1 Honorarverträge

- (1) Honorarverträge / Kursvereinbarungen mit Lehrkräften werden vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung in schriftlicher Form geschlossen.
- (2) Die Lehrkräfte erhalten vor Beginn der Erstveranstaltung alle notwendigen Unterlagen.

§ 2 Honorarsätze

Die Honorare, die zur Abgeltung der Lehrverpflichtungen – einschließlich entstehender Fahrtkosten – zu zahlen sind, betragen für die Leitung von Lehrveranstaltungen pro Unterrichtseinheit zwischen 23,00 € - 28,00 €. In begründeten Einzelfällen kann unter Beachtung des Kostendeckungsprinzips von den festgelegten Honorarsätzen abgewichen werden.

Abschnitt II Entgelte

§ 3 Teilnahmeentgelte

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Müncheberg werden Entgelte erhoben.
- (2) Zahlungspflichtig sind die Teilnehmenden. Minderjährige Teilnehmende haben auf Verlangen der Volkshochschule die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.
- (3) Die Entgelte werden mit der persönlichen oder schriftlichen Kursanmeldung fällig und sind spätestens bis zum dritten Kurstag zu zahlen. Stillschweigender Verzicht auf die Teilnahme oder die nicht fristgerechte Abmeldung bei einem Mitarbeiter der Volkshochschule entbinden nicht von der Zahlungspflicht.

- (4) Wird das Entgelt nicht innerhalb der gesetzten Frist entrichtet, erfolgt keine Aufnahme in den Kurs. Bereits erfolgte Aufnahmen können zurückgenommen werden.

§ 4 Höhe der Entgelte

- (1) Die Höhe des Entgeltes einer Veranstaltung errechnet sich aus dem Entgelt für eine Unterrichtseinheit multipliziert mit der Anzahl der vorgesehenen Unterrichtseinheiten. Eine Unterrichtseinheit entspricht 45 effektiven Minuten.
- (2) Der Entgeltrahmen pro Unterrichtseinheit beträgt bei Veranstaltungen im Rahmen der Grundversorgung nach dem BbgWBG 2,00 bis 4,00 EUR.
- (3) Für Sonderkurse oder -veranstaltungen können abweichende Entgelte erhoben werden.
- (4) Veranstaltungen, die von besonderem bildungs-, kultur-, sozial- oder gesellschafts-politischem Interesse sind, können entgeltfrei oder mit reduziertem Entgelt angeboten werden. Die Entscheidung dazu obliegt der Leitung der Volkshochschule.

§ 5 Ermäßigungen

- (1) Die Entgelte werden um 25 % ermäßigt für:
 - a. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung ab 50 %
 - b. Personen, die den Jugend- oder Bundesfreiwilligendienst ableisten
 - c. Schüler, Auszubildende und Studenten
 - d. Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG
- (2) Die vorstehenden Regelungen gelten nur für Entgelte im Sinne des § 4 Absatz 2. Bei Zutreffen mehrerer Ermäßigungstatbestände wird keine mehrfache Ermäßigung gewährt. Entgelte unter 10 € werden nicht ermäßigt.
- (3) Der Teilnehmende hat einen aktuellen Nachweis zu erbringen. Die Kopie des Nachweises ist der verbindlichen Kursanmeldung beizufügen oder am ersten Tag der Veranstaltung mitzubringen. Danach ist eine Ermäßigung ausgeschlossen.
- (4) Die Volkshochschule kann Rabatte gewähren (Frühbucher / Mehrfachbucher / SEPA-Lastschrift / Aktionen). Die Entscheidung hierüber obliegt der Leitung der Volkshochschule.

§ 6 Entgeltrückerstattung

- (1) Ein Anspruch auf Erstattung der gezahlten Entgelte bzw. Stornierung der Entgeltforderung besteht, wenn eine Veranstaltung, aus von der Volkshochschule zu vertretenden Gründen, nicht durchgeführt wird.
- (2) Kann eine Veranstaltung, aus von der Volkshochschule zu vertretenden Gründen, nicht zu Ende geführt werden, wird das bereits entrichtete Entgelt, unter Anrechnung der bis dahin durchgeführten Unterrichtsstunden, zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche gegen die Einrichtung werden ausgeschlossen.
- (3) Beendet ein Teilnehmer seinen Kurs vorzeitig, kann eine anteilige Entgeltrückerstattung nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe (z.B. Wohnortwechsel, längere Krankheit, o.ä.) und auf schriftlichen Antrag erfolgen. Der Antrag auf Erstattung des anteiligen Entgeltes muss nach Eintritt des schwerwiegenden Grundes, innerhalb von 4 Wochen schriftlich gestellt werden.
- (4) Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Volkshochschule.

§ 7 Nebenkosten

Nebenkosten, die bei der Durchführung der Veranstaltungen anfallen, sind von den Teilnehmenden zusätzlich zu entrichten (Eintrittsgelder, Bücher, Lehrmaterialien, Modellgelder, Prüfungsgebühren, Mietpauschalen und ähnliche Kosten).

§ 8 Besondere Regelungen

Treten im Verlaufe der Arbeit Finanzierungsfragen auf, die nicht in dieser Satzung vorgesehen sind, so trifft die Leitung der Volkshochschule unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeits- und Kostendeckungsprinzips im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die erforderlichen Entscheidungen.

Müncheberg, den 08.04.2024